



BKK Dachverband e.V.
Mauerstraße 85
10117 Berlin
TEL (030) 2700406-0
FAX (030) 2700406-222
politik@bkk-dv.de
www.bkk-dachverband.de

Stellungnahme
des BKK Dachverbandes e.V.

vom 12.11.2019

zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines
Freibetrages in der gesetzlichen Krankenversiche-
rung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge

Die Betriebskrankenkassen können die Intention des Gesetzgebers, eine vollständige Verbeitragung von Betriebsrenten zu vermeiden und damit die Attraktivität der betrieblichen Altersvorsorge zu stärken, nachvollziehen. Eine Finanzierung von krankensicherungs-fremden Maßnahmen über die gesetzliche Krankenversicherung ist jedoch abzulehnen. Eine Gegenfinanzierung aus Steuermitteln hat daher zwingend zu erfolgen. In Bezug auf die Einführung eines Freibetrages für Betriebsrenten weisen die Betriebskrankenkassen darauf hin, dass noch einige ergänzende Regelungen zur Umsetzbarkeit getroffen werden müssen.

- 1) Zur Einführung eines Freibetrags auf die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung

Begleitende **gesetzliche Regelungen insbesondere für das Zahlstellenmeldeverfahren** nach § 202 SGB V sind erforderlich. Zur Durchführung des Beitrags- und Meldeverfahrens und zur Ermittlung der Höhe der beitragspflichtigen Versorgungsbezüge muss – insbesondere bei Mehrfachbeziehern – geklärt werden, wie der Freibetrag auf die einzelnen Versorgungsbezüge zu verteilen ist und in welcher Weise die Zahlstelle bzw. die Krankenkasse diese Daten untereinander austauschen.

Die Betriebskrankenkassen weisen darauf hin, dass eine **technische Umsetzung** auf Seiten der Krankenkassen als auch auf Seiten der Zahlstellen erst im Laufe des Jahres 2020 gewährleistet werden kann, da die Abbildung in der Software einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Regelungen, die eine rückwirkende Entlastung von Betriebsrentnerinnen und Betriebsrentnern vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an bis zur softwaretechnischen Anpassung möglich machen, sollten daher getroffen werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer späteren Umsetzung etwaige Erstattungsbeträge ggf. zulasten der Solidargemeinschaft zu verzinsen wären.

Losgelöst von Finanzierungsfragen sollte zugunsten der Betriebsrentnerinnen und Betriebsrentner der **Grundsatz Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung** nicht ausgehebelt werden. Der Freibetrag sollte auf die Pflegeversicherung übertragen werden. Unterschiedlich hohe beitragspflichtige Einnahmen in der Kranken- und in der Pflegeversicherung führen zwangsläufig zu einem größeren Verwaltungsaufwand und zu höherem Beratungsbedarf bei Versicherten.

2) Zur Finanzierung aus der Liquiditätsreserve

Hervorzuheben ist, dass die (teilweise) Finanzierung über die Liquiditätsreserve in den Jahren 2020 bis 2023 zu einem Mittelabfluss von 3 Mrd. EUR führen wird. Dieses Geld wird der gesetzlichen Krankenversicherung und damit schlussendlich der Versorgung entzogen.

Abhängig davon, wie die Einnahmeschätzung des GKV-Schätzerkreises in den nächsten Jahren ausfallen wird, muss die Liquiditätsreserve ggf. irgendwann wieder aufgefüllt werden. Dies würde über eine Erhöhung der Zusatzbeitragssätze erfolgen und hätte somit direkte Auswirkungen auf die Versicherten. Darüber hinaus würden Ausschüttungen der Liquiditätsreserve an die Krankenkassen, bei Überschreitung der gesetzlich festgelegten Obergrenze, wegen der Entnahme unwahrscheinlicher werden.

Ab 2021 wird zudem durch den Anstieg der Unterfinanzierung im Gesundheitsfonds ein sukzessives Anwachsen des Zusatzbeitragssatzes (ZBS) um jeweils ca. 0,02 Punkte herbeigeführt. Für 2024 kann mit einer Belastung des ZBS von 0,07 bis 0,08 ZBS-Punkten gerechnet werden. Da die Entlastung einseitig auf die Sondergruppe der Betriebsrentner entfällt, geht das Ganze auf Kosten der Beitragszahler bzw. der folgenden Generationen.

Bei der Zielsetzung des Gesetzgebers die Steigerung der Attraktivität der betrieblichen Altersvorsorge handelt es sich um eine krankensicherungs-fremde Maßnahme. Die **Gegenfinanzierung** muss daher konsequenterweise **aus Steuermitteln** erfolgen. Sowohl die Finanzierung aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds, als auch die direkte Finanzierung aus den laufenden Beitragseinnahmen lehnen die Betriebskrankenkassen ab.